

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen „**Treffpunkt Konstanz e.V.**“, hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Konstanz und ihr Einzugsgebiet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, der Gastronomie, der Hotellerie, den Fremdenverkehrseinrichtungen und der städtischen Behörden und sonstigen Einrichtungen durch allgemeine ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Konstanz als Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu stärken.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Er ist berechtigt, anderen Vereinen beizutreten und sich öffentlichen Anstalten und privaten Körperschaften anzuschließen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Konstanz und deren Einzugsgebiet haben.

Die Mitgliedschaft kann als Vollmitgliedschaft oder als Fördermitgliedschaft begründet werden. Fördermitglieder können sein: Betriebe, die überwiegend keine Einzelhandelstätigkeiten durchführen, z.B. Handwerker, freiberuflich Tätige, Fitneß-Studios, Gastronomie, Hotellerie, etc.

Für die Mitglieder gilt folgendes:

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Der Antrag auf Voll- und Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Bei Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

§4

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod der natürlichen oder Liquidation der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluß des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§5

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das nähere regelt die Beitragsordnung unter §11. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§6

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7

Der Vorstand zählt bis zu sieben Mitglieder und besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- f) in den erweiterten Vorstand können bis zu 6 zusätzliche Mitglieder berufen werden. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Amtszeit des Ersten Vorsitzenden kann anschließend um weitere zwei Jahre verlängert werden. Spätestens nach 48 Monaten endet die Amtszeit des 1. Vorsitzenden. Die Wiederwahl zum ersten Vorsitzenden ist für ihn nach einer Pause von 24 Monaten möglich.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf hierbei der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§8

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereines sich durch Dritte, auch Nichtmitglieder, unterstützen zu lassen. Erforderlichenfalls darf er einen Geschäftsführer anstellen.

Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes

- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Beschlußfassung über den Etat
- e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- h) die Beschlußfassung über Auflösung des Vereines
- i) die Beschlußfassung über Marketingmaßnahmen und deren Finanzierung bzw. Umlagefähigkeit
- j) die Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§10

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§47ff BGB). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Konstanz mit der Zweckbestimmung zu übergeben, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Leistungen des Sozialamtes der Stadt Konstanz Verwendung finden muß.

§11

Sowohl die Voll- als auch die Fördermitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Rahmen dieser Festsetzung erfolgt eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge und zwar nach der Anzahl der Mitarbeiter, die das Mitglied beschäftigt.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

Neben den Mitgliedsbeiträgen kann die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zahlung eines Umlagebeitrages (= Umlage) zur Deckung besonderer Aufwendungen/ Maßnahmen beschließen. Die Zahlung der Mitglieds- und Umlagebeiträge erfolgt per Lastschrift.

Konstanz, 12.04.2000

gez. der Vorstand

§ 7 geändert am 23.03.2015